# Satzung des Vereins "Gedenkstätte KZ Engerhafe"

#### Präambel

Zwischen dem 21. Oktober und 22. Dezember 1944 hatte die Staatsmacht in Engerhafe eine Außensteile des Konzentrationslagers Neuengamme eingerichtet. Von den fast 2000 Häftlingen aus ganz Europa, die zum Bau von Panzergräben um Aurich eingesetzt waren, kamen in diesen zwei Monaten durch Hunger, Kälte, Nässe, Dreck und brutale Misshandlung 188 Menschen qualvoll zu Tode. Sie wurden in einem Massengrab auf dem Friedhof der Kirche begraben.

Das geschah vor den Augen vieler Auricher Bürger und mitten in Engerhafe, im Bereich zwischen Schule, Pfarrhaus, Kirche und Friedhof, auf dem heute ein Mahnmal mit den Namen der Opfer steht.

In diesem Bereich soll eine Gedenkstätte entstehen und unterhalten werden.

Diese Gedenkstätte soll den umgebrachten und überlebenden Häftlingen gewidmet werden, in Achtung ihrer Würde, die man ihnen hatte nehmen wollen.

Sie soll mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Mitteln aufklärend wirken und insbesondere

- die Erinnerung an das damalige Geschehen auch für kommende Generationen wachhalten,
- einem tiefgreifenden Befassen mit dem Geschehenen dienen:
  - mit dem menschenverachtenden Handeln der Täter,
  - mit der gewollten oder ungewollten Mittäterschaft in Behörden, in der Kirche und im Militär,
  - mit der Hilflosigkeit selbst oppositioneller Zeitgenossen,
- uns ermahnen, dass jedes Antasten der Menschenwürde die eigene Würde beschädigt und jederzeit und überall wieder einen Zustand herbeiführen kann, wie damals im Lager in Engerhafe,
- uns bewegen und ermutigen, sich entschlossen gegen jede Verletzung der Menschenrechte zu wehren und für deren Einhaltung zu sorgen.

Dazu aufgerufen sind wir alle.

Der Verein "Gedenkstätte KZ Engerhafe" setzt sich zur Aufgabe, diese Gedenkstätte einzurichten und im Sinne der Zielsetzung dieser Präambel zu unterhalten und zu betreiben.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Gedenkstätte KZ Engerhafe", Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Engerhafe.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Einrichtung, die Unterhaltung und das Betreiben der Gedenkstätte KZ Engerhafe im Sinne der in der Präambel dieser Satzung niedergelegten Zielsetzungen.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Ausgestaltung der Gedenkstätte, durch die Pflege der Beziehungen zu noch lebenden Häftlingen oder ihren Angehörigen und zu entsprechenden Organisationen und Einrichtungen, durch Forschungs- und Informationsarbeit, durch Durchführung von Vortrags- und anderen den Zielen der Vereinsarbeit dienlichen Veranstaltungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und erstrebt keine Gewinne. Sollten dennoch Gewinne erzielt werden, so dürfen sie nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden ehrenamtlich tätig.

## § 4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

# § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Für sämtliche in dieser Satzung beschriebenen Funktionen, gilt sowohl die Männliche, als auch die weibliche Form.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt kann bis zum 30. September, zum 31. Dezember eines Jahres, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

## § 6 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können gewählt werden:
- 1. überlebende Häftlinge des Lagers,
- 2. Vereinsmitglieder oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Vereinszwecke oder um den Verein erworben haben.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder des Vereins, brauchen aber keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

# § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.
- 3. das Kuratorium.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben errichtet werden.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung.
- 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Berichts über die Kuratoriumsarbeit und des Berichts der Kassenprüfer.
- 3. Beschluss über die Entlastung des Vorstands.
- 4. Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
- 5. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer.
- 6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
- 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Vereinsmitgliedern.
- 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 9. Vorschläge und Aufträge an den Vorstand.
- 10. Vorschläge an das Kuratorium.
- 11. Wahl von Ehrenmitgliedern.
- 12. Entscheidung gegen die Ablehnung eines Vereinsbeitritts (§ 5 Abs. 2 der Satzung) und gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Falle von § 5 Abs. 5 der Satzung.
- 13. Beschlussfassung über anderweitige Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Vorstand oder Kuratorium zuständig sind.

## § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die vor der Einladung beim Vorstand eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen; über sie ist in der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auch über später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge entschieden werden soll.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem nachfolgenden Vorstandsmitglied (in der Reihenfolge wie § 14 Abs. 1) geleitet.

(6) Über die Gegenstände und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem anderen vom Versammlungsleiter bestellten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
- 1. auf Beschluss des Vorstands,
- 2. wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (2) Für die Einladung, die Tagesordnung und die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.
- (3) Im Falle von § 11 Abs. 1 Nummer 2. muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Verlangens beim Vorstand stattfinden.

# § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig; auch juristische Personen haben nur eine Stimme.
- (4) Bei Wahlen gilt derjenige Bewerber als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; ergibt dieser Wahlgang abermals eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## § 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Arbeit des Vereins gemäß dem Vereinszweck und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums, für deren Durchführung er zu sorgen hat.

Er hat insbesondere die Verträge und Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen, die für die Einrichtung und das Betreiben der Gedenkstätte notwendig sind.

Dem Vorstand obliegen ferner die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Er führt die hierzu anfallende Tätigkeit in eigener Entscheidung aus.
- (3) Er hat das Vermögen des Vereins zu verwalten und der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- (4) Der Vorstand ist für seine Arbeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat daher in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

#### § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 1. dem ersten Vorsitzenden,
- 2. dem zweiten Vorsitzenden,
- 3. dem Kassenwart.
- 4. dem Schriftführer,
- 5. dem künstlerischen Leiter.
- (2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes; scheidet ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die folgenden juristischen Personen können einen Vertreter in den Vorstand senden:
- 1. ein von der Gemeinde Südbrookmerland benannter Vertreter,
- 2. ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund benannter Vertreter.
- 3. ein von der Kirchengemeinde Engerhafe benanntes Mitglied des Kirchenvorstands,
- 4. ein vom Verein Gulfhof Ihnen benannter Vertreter,
- 5. ein von der DIG benannter Vertreter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet zugleich seine Stellung als Vorstandsmitglied.

#### § 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom ersten Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung einberufen und geleitet.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind bei Bedarf, ferner unverzüglich bei Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich unter ihnen entweder der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder der Kassenwart befindet.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (5) Über die Gegenstände und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder einem anderen in der Sitzung bestimmtes Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen.
- (6) Im Übrigen entscheidet der Vorstand über seine Verfahrensweise selbst.

# § 16 Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzliche Vertretung des Vereins)

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils (mindestens) zwei dieser Personen vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Kassenwart nur dann von der Vertretungsbefugnis ohne Beteiligung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand kann einem einzelnen Mitglied des Vorstands Vollmacht zur alleinigen Vertretung erteilen, dies darf generell nur für regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten erfolgen.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

#### § 17 Kuratorium

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist die Erarbeitung des inhaltlichen Gesamtkonzepts der Gedenkstätte und der gesamten inhaltlichen Arbeit für das Betreiben der Gedenkstätte, wie z.B. die Gestaltung der Räumlichkeiten, das Erstellen von Dokumentationen und Unterrichtsmaterialien, die Planung von Vorträgen und Veranstaltungen, die Pflege der Beziehungen zu noch lebenden Häftlingen oder ihren Angehörigen und zu entsprechenden Organisationen und Einrichtungen.
- (2) Die künstlerische Gestaltung der Gedenkstätte obliegt dem künstlerischen Leiter, im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
- (3) Die vom Kuratorium erarbeiteten Inhalte werden im Einvernehmen mit dem Vorstand formuliert und umgesetzt.
- (4) Die Durchführung setzt die Finanzierbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Tätigkeiten voraus.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums sind:
- 1. die Vorstandsmitglieder,
- 2. weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder. Diese bleiben bis zu einer Niederlegung ihrer Kuratoriumsmitgliedschaft, der Aufgabe der Vereinsmitgliedschaft oder der Abwahl durch die Mitgliederversammlung im Kuratorium. Ausgeschiedene gewählte Kuratoriumsmitglieder werden erst in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt.
- (6) Das Kuratorium kann weitere Personen zur Kuratoriumsarbeit hinzuziehen. Diese weiteren Mitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

(7) Das Kuratorium wählt einen ersten Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer. Sie bleiben bis zu einer Abwahl und Neuwahl im Amt.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom ersten oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Kuratoriums die Regelungen in § 15 der Satzung entsprechend.

- (8) Das Kuratorium kann für bestimmte Aufgaben- und Themenbereiche Arbeitsgruppen einrichten.
- (9) Über die Arbeit des Kuratoriums ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 18 Kassen- und Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, sowie einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Konten des Vereins, die Rechnungsbelege und die Jahresabrechnung des Vorstands auf ihre Ordnungsgemäßheit und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser Bericht ist schriftlich niederzulegen.

## § 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Gegenstand und Grund der beabsichtigten oder beantragten Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (2) Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend, so kann die Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen eine weitere Mitgliederversammlung mit mindestens zwei wöchigem Abstand beschließen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereinsrechtlichen oder steuerrechtliehen Gründen verlangen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Über solche Änderungen sind die Vereinsmitglieder zu unterrichten, spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

# § 20 Auflösung des Vereins

- (1) Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt § 19 entsprechend.
- (2) Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zugleich über die Durchführung der Liquidation zu entscheiden und bis drei Liquidatoren zu wählen.

- (3) Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt.
- (4) Ein etwaiges Vereinsvermögen wird der Kirchengemeinde Engerhafe zur Verwendung entsprechend dem Vereinszweck zur Verfügung gestellt.

# § 21 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2009 beschlossen worden und sogleich in Kraft getreten.